

PTK Bayern Postfach 151506 80049 München
An alle Wahlberechtigten
der PTK Bayern

Achim Pröb
Wahlleiter

Telefon 0 89 / 51 55 55 -0
Telefax 0 89 / 51 55 55 -25
wahlleiter@ptk-bayern.de
Unser Zeichen: Wahl17-Me

11. Januar 2017

Wahl zur vierten Delegiertenversammlung der PTK Bayern
2. Wahlbekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die 2. Wahlbekanntmachung für die bevorstehende Wahl der Delegierten sowie eine Darstellung des Verfahrens für das Einreichen von Wahlvorschlägen. Die Verteilung der Wahlberechtigten auf die beiden Berufsgruppen sowie die endgültige Anzahl der in jeder Berufsgruppe zu wählenden Delegierten entnehmen Sie bitte der beiliegenden 2. Wahlbekanntmachung.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Wahlordnung (WahlO) habe ich Sie nunmehr aufzufordern, Wahlvorschläge gemäß § 6 WahlO einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am Di, 31. Januar 2017, 15:30 Uhr (nicht Datum des Poststempels sondern Eingang beim Wahlleiter) hier vorliegen.

Zur Fristwahrung besteht die Möglichkeit Wahlvorschläge (mit allen erforderlichen Anlagen) vorab per Fax an 089 51 55 55 25 zu senden. Die Originale müssen jedoch umgehend auf dem Postweg nachgesendet werden. Wahlvorschläge per Email sind nicht zulässig, auch nicht zur Fristwahrung.

Mit freundlichen Grüßen


Achim Pröb
Wahlleiter

Wahlen der Delegierten der Psychologischen Psychotherapeut/innen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen

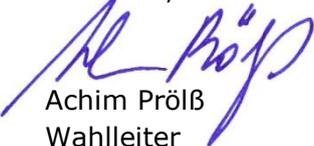
Gemäß § 4 Abs. 3 der Wahlordnung vom 01. Dezember 2005 in der Fassung vom 14. April 2011 (WahlO) erlässt der Wahlleiter folgende

2. Wahlbekanntmachung

1. Nach Schluss der Wählerlisten (§ 5 Abs. 6 WahlO) beträgt die **Anzahl der Wahlberechtigten** in der Berufsgruppe der **Psychologischen Psychotherapeut/innen 5540**, in der Berufsgruppe der **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen 1430**.
2. Es sind daher **36 Delegierte** für die Berufsgruppe der **Psychologischen Psychotherapeut/innen** zu wählen. Für die Berufsgruppe der **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen** sind **9 Delegierte** zu wählen.
3. Gemäß § 11 Abs. 4 WahlO können die Wähler/innen, die der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeut/innen angehören, maximal **36 Stimmen** vergeben. Wähler/innen, die der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen angehören, können nach § 11 Abs. 4 WahlO maximal **9 Stimmen** vergeben.
4. Die Stimmabgabe erfolgt nicht getrennt für Delegierte und Nachrücker. Erst die Ermittlung des Wahlergebnisses wird ergeben, wer als **Delegierter** und wer als **Nachrücker** gewählt worden ist (§ 4 Abs. 3 Halbs. 2 lit. b WahlO).
5. Die **Versendung der Briefwahlunterlagen** erfolgt voraussichtlich am 06.03.2017. Den Unterlagen wird eine Erläuterung zur Stimmabgabe beigelegt sein. Wahlberechtigte, die bis zum 18.03.2017 keine Wahlunterlagen erhalten haben, können diese gem. § 10 Abs. 2 WahlO beim Wahlleiter anfordern.
6. **Wahlvorschläge müssen spätestens am Dienstag, 31.01.2017 bis 15:30 Uhr dem Wahlleiter vorliegen (Eingang beim Wahlleiter und nicht Datum des Poststempels!).** Eine Versendung zur Fristwahrung vorab per Fax (089 / 51 55 55 25) ist zulässig, wenn die Dokumente im Original **umgehend** per Post nachgesendet werden. Per Email eingereichte Wahlvorschläge sind unzulässig.

Dieser Wahlbekanntmachung liegt ein Auszug aus der WahlO zu den §§ 3, 6 und 7 sowie gemäß § 6 WahlO eine Darstellung des Verfahrens zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei.

München, den 11.01.2017


Achim Pröbß
Wahlleiter

Kontakt:
PTK Bayern – Wahlleiter –
Birketweg 30
80639 München

§ 3 Wahlrecht

- (1) ¹Aktives und passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder der Kammer. ²Maßgebend ist dabei die Eintragung in eine Wählerliste (§ 5).
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
- (3) Das Wahlrecht ruht, solange ein Ausschlussgrund nach Art. 65, Art. 11 Abs. 5 HKaG vorliegt.
- (4) Das Wahlrecht ruht ferner, solange sich das Mitglied auf Grund einer Anordnung nach § 63 StGB in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter bestimmt den letzten Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
- (2) Die Wahlvorschläge sind für beide Berufsgruppen (Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) getrennt zu erstellen.
- (3) ¹Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten bis zu dem nach Absatz 1 festgesetzten Termin beim Wahlleiter eingereicht werden. ²In der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten müssen sie von mindestens 25 Wahlberechtigten unterschrieben sein, die Angehörige der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten sind. ³In der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten müssen sie von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die Angehörige der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind. ⁴Die Bewerber sind zugleich Unterzeichner ihres Wahlvorschlags. ⁵Die Wahlvorschläge dürfen in der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten höchstens 45 Bewerber enthalten. ⁶Die Wahlvorschläge dürfen in der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten höchstens 15 Bewerber enthalten. ⁷Vorgeschlagene Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag in erkennbarer Rangfolge aufzuführen (§ 7 Abs. 3). ⁸Jeder Wahlvorschlag erhält einen vom Wahlvorschlagseinreicher benannten Listennamen, der max. 55 Zeichen enthalten darf. ⁹Soweit ein Listenname mehrfach eingereicht wird, kann derjenige Wahlvorschlag den Namen führen, der diesen Listennamen zuerst beim Wahlleiter eingereicht hat (§ 7 Abs. 1, Satz 1). ¹⁰Der Wahlleiter informiert diejenigen, die den Listennamen deshalb nicht verwenden dürfen, unverzüglich über die Ablehnung des Listennamens. ¹¹Bei gleichzeitigem Eingang des Listennamens entscheidet das Los. ¹²Den Losentscheid fällt der Wahlleiter in Anwesenheit seines Stellvertreters.

¹³Die Wahlvorschläge haben

- a) Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Dienst-/Praxisanschrift bzw. Hauptwohnort der sich bewerbenden Personen,
 - b) deren Erklärung, dass der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag zugestimmt wird und dass Wählbarkeit nach § 3 gegeben ist,
 - c) den Wahlvorschlagseinreicher gemäß Satz 1 (Familien- und Vornamen, Anschrift, Telefon) zu enthalten.
- (4) Die Kandidatur eines Bewerbers ist nur auf einem Wahlvorschlag zulässig.
 - (5) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Vorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlägen gestrichen.
 - (6) Werden keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht, so kann die Stimmabgabe für jeden Wahlberechtigten (§ 3) erfolgen.

§ 7 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen und versieht sie mit dem Eingangsstempel. ²Nach Ablauf der Frist des § 6 Abs. 2 hat der Wahlausschuss die Wahlvorschläge mit Ordnungsnummern zu versehen; die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt.
- (2) ¹Etwaige Mängel sind dem Einreicher des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen mit der Aufforderung, diese innerhalb einer vom Wahlleiter zu bestimmenden Frist zu beseitigen. ²Dies gilt auch für die Vorlage einer Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b. ³Gleiches gilt für einen Bewerber, der auf mehreren Wahlvorschlägen genannt ist; der Bewerber hat sich zu erklären, welchem Wahlvorschlag er zugeteilt werden will. ⁴Erfolgt die Erklärung nicht, wird der Bewerber von allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (3) Wahlvorschläge, bei denen die vorgeschriebene Anzahl von persönlichen Unterschriften fehlt oder bei denen die vorgeschlagenen Bewerber in nicht erkennbarer Rangfolge aufgeführt sind, können durch den Wahlvorschlagseinreicher innerhalb einer vom Wahlleiter bestimmten Frist berichtigt werden.
- (4) Über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Bewerber entscheidet der Wahlausschuss; die Entscheidung des Wahlausschusses ist dem Einreicher des Wahlvorschlags umgehend mitzuteilen.

Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6 WahlO)

Allgemeine Hinweise

Jeder Wahlberechtigte¹ kann für seine Berufsgruppe (Psychologische Psychotherapeuten, nachfolgend PP oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, nachfolgend KJP genannt) einen Wahlvorschlag für die Delegiertenwahl einreichen. Die Wahlvorschläge müssen den Voraussetzungen des § 6 WahlO entsprechen. Werden keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht, so kann die Stimmabgabe für jeden Wahlberechtigten erfolgen (§§ 3, 6 Abs. 6 WahlO).

Um die Erstellung der Wahlvorschlagslisten zu erleichtern, haben wir Musterformulare auf der Homepage der PTK Bayern eingestellt (www.ptk-bayern.de, Rubrik „Die Kammer“, Unterpunkt „Wahl der Delegierten 2017“). Folgende Punkte sind beim Einreichen von Wahlvorschlägen insbesondere zu beachten:

1. Listenname

Ein Wahlvorschlag ist mit einem Listennamen zu versehen, der aus **maximal 55 Zeichen** bestehen darf. **Auf allen Dokumenten**, die Bestandteil des Wahlvorschlags sein sollen, muss klar **erkennbar** sein, zu welchem Wahlvorschlag (**Listenname und Name des Einreichers**) sie gehören.

Wenn ein Listenname mehrfach eingereicht wurde, so kann derjenige Wahlvorschlag den Namen führen, der zuerst beim Wahlleiter eingegangen ist. Derjenige, der in diesem Fall den Listennamen nicht verwenden darf, wird vom Wahlleiter unverzüglich darüber informiert. Gehen zeitgleich identische Listennamen beim Wahlleiter ein, so entscheidet das Los darüber, welcher Wahlvorschlag den Listennamen führen darf. Den Losentscheid fällt der Wahlleiter in Anwesenheit seines Stellvertreters.

2. Inhaltliche Anforderungen:

Vorgeschlagene **Bewerber** sind auf dem Wahlvorschlag **in erkennbarer Rangfolge** aufzuführen. Da der Wahlausschuss das Wahlrecht zu prüfen hat, sind persönlichen Angaben der Bewerber sowie Unterstützer erforderlich (Familien- u. Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift –Dienst-/Praxisanschrift bzw. Hauptwohntort). Bei der Anschrift sollte möglichst die Adresse gewählt werden, die im Wählerverzeichnis vermerkt ist.

Dem Wahlvorschlag beizufügen ist eine unterschriebene Erklärung der Kandidaten, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag (Listenname und Name des Wahlvorschlagseinreichers) zustimmen und dass Wählbarkeit nach § 3 WahlO gegeben ist. Auf dem Wahlvorschlag müssen zudem **Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift** (Dienst-/Praxisanschrift bzw. Hauptwohntort) **und Telefonnummer, unter der wir den Einreicher des Wahlvorschlags erreichen können**, enthalten sein.

Wahlberechtigte können nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren und nur einen Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift unterstützen (Kandidaten zählen als Unterstützer, siehe Nr. 4). Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift **auf allen Wahlvorschlägen gestrichen** (§ 6 Abs. 5 WahlO).

¹ Soweit der folgende Text auf natürliche Personen Bezug nimmt, gelten die generischen Masculina für männliche und weibliche Personen in gleicher Weise.

3. Wahlrecht nach Berufsgruppen

Bewerber für Wahlvorschläge sowie Unterstützer von Wahlvorschlägen müssen der Berufsgruppe angehören, für den der Wahlvorschlag bestimmt ist. Entscheidend für die Berufsgruppenzugehörigkeit ist die **Wählerliste**.

Doppelapprobierte Mitglieder wählen in der Gruppe, für die sie sich entschieden haben, bzw. für die, durch den Wahlausschuss das Los entschieden hat. D.h. ein KJP kann nicht Bewerber auf einem Wahlvorschlag für die Berufsgruppe der PP sein und kann diesen auch nicht unterstützen. Ebenso kann ein PP nicht für einen Wahlvorschlag der KJP kandidieren oder diesen unterstützen.

4. Begrenzte Anzahl von Kandidaten und erforderliche Unterschriften

Für Wahlvorschläge der Berufsgruppe PP gilt:

- Sie dürfen **höchstens 45 Bewerber** enthalten und
- müssen **von mindestens 25 wahlberechtigten PP** mittels Unterschrift **unterstützt** sein.

Für Wahlvorschläge der Berufsgruppe KJP gilt:

- Sie dürfen **höchstens 15 Bewerber** enthalten und
- müssen von **mindestens 10 wahlberechtigten KJP** mittels Unterschrift **unterstützt** sein.

Beachten Sie bitte insbesondere für die Berechnung der erforderlichen Unterschriften:

Die Bewerber (Kandidaten) sind zugleich Unterstützer ihres Wahlvorschlags (§ 6 Abs. 3 Satz 4 WahIO). Die **Kandidatur** ist **nur auf einem Wahlvorschlag** zulässig.

Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wenn ein Wahlberechtigter also mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, so wird er von **allen** Vorschlägen gestrichen.

5. Abgabe der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können ab Mo, 09.01.2017 eingereicht werden und müssen **bis spätestens Di, 31.01.2017 bis 15:30 Uhr beim Wahlleiter eingegangen sein** (d.h. entscheidend ist der Eingang beim Wahlleiter und nicht das Datum des Poststempels)! Nach 15:30 Uhr eingehende Wahlvorschläge können nicht mehr entgegen genommen werden.

Sie können Ihren **vollständigen** Wahlvorschlag persönlich in der Geschäftsstelle abgeben, per Post und ggf. vorab per Fax schicken. Bei allen Übermittlungsarten tragen Sie die Verantwortung des rechtzeitigen Eingangs und der oben beschriebenen Vollständigkeit! Eine Versendung vorab per Fax dient nur der Fristwahrung, d.h. das Original senden Sie bitte unverzüglich auf dem Postweg nach.

6. Kontakt des Wahlleiters:

Postanschrift:
PTK Bayern –Wahlleiter-
Postfach 151506
80049 München

Hausanschrift:
PTK Bayern –Wahlleiter-
Birketweg 30
80639 München

Faxnummer:
089 / 51 55 55 25
(nur vorab)